

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 130/10 B

L 11 R 3587/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 478/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 8.4.2010 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23.3.2010 mit einem am 21.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 20.4.2010 Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 10.5.2010 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 8.7.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 27.5.2010 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 28.5.2010 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

